



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

---

*Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres*

---

**2012/2324(INI)**

17.7.2013

# STELLUNGNAHME

des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

für den Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

zur Durchführung der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf  
(2012/2324(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Raül Romeva i Rueda

PA\_NonLeg

## VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht den federführenden Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. betont, dass in der EU eine Person außerhalb des Arbeitsplatzes nicht vor Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, des Alters, einer Behinderung oder der sexuellen Ausrichtung geschützt ist; ist der Ansicht, dass die Nichtdiskriminierung in den Bereichen Beruf und Beschäftigung nur wirksam ist, wenn Diskriminierung uneingeschränkt in allen anderen Bereichen gesetzlich unterbunden wird, darunter im Bereich der Bildung, des Zugangs zu Gütern und Dienstleistungen und der Sozialfürsorge;
2. hält es für bedauerlich, dass es sich bei dem Gedanken, dass die Menschenrechte universell, unteilbar und miteinander verknüpft sind, um einen Rechtsgrundsatz handelt, der nach wie vor mehr die Theorie als die Praxis darstellt, da verschiedene Aspekte der menschlichen Identität in geltenden EU-Rechtsinstrumenten gesondert behandelt werden; hebt hervor, dass Diskriminierung und Hass nicht unabhängig voneinander auftreten, dass Menschenrechte unteilbar sind, dass unsere Identitäten vielschichtig sind und dass Rechte ebenso wie wir selbst als menschliche Wesen ein untrennbares Ganzes darstellen; betont, dass in Bezug auf Mehrfachdiskriminierung ein Mangel an Rechtsklarheit und -sicherheit besteht, der in Anbetracht der Tatsache, dass geltende Vorschriften und Normen in den Mitgliedstaaten weiterhin fragmentiert sind, auf EU-Ebene behoben werden muss;
3. ist der Auffassung, dass die Maßnahmen zur Sensibilisierung für die Rechtsvorschriften der EU zur Bekämpfung von Diskriminierung im Bereich der Beschäftigung nicht ausreichend waren, da das Bewusstsein der EU-Bürger für ihre Rechte auf dem Gebiet der Diskriminierung sehr gering ist; ist der Ansicht, dass nationale und lokale Behörden sowie Gleichstellungsstellen und -organisationen weitere Aktivitäten zur Sensibilisierung entwickeln müssen, und dass zudem die Möglichkeit erörtert werden muss, auf EU-Ebene Koordinierungsmaßnahmen, darunter Strategien, Handlungsrahmen oder Fahrpläne, auszuarbeiten;
4. fordert die Kommission auf, die in der Richtlinie festgelegten Diskriminierungsverbote um diejenigen zu erweitern, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegt sind;
5. bedauert den fehlenden politischen Willen der Mitgliedstaaten, den Mangel an Transparenz im Verhandlungsprozess innerhalb des Rates und den Missbrauch des Einstimmigkeitsgrundsatzes durch die Mitgliedstaaten mit ablehnenden Haltungen; weist darauf hin, dass das Parlament den Rat in den vergangenen vier Jahren elf Mal aufgefordert hat, den Vorschlag für eine Richtlinie zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung anzunehmen, und dass es der Rat versäumt hat, tätig zu werden;
6. ist der Ansicht, dass die Gleichstellung im Beschäftigungsbereich durch fehlende EU-Rechtsvorschriften zur Unterbindung der Diskriminierung außerhalb des Arbeitsplatzes ernstlich behindert wird, und fordert den Rat zum zwölften Mal nachdrücklich auf, die

anhaltende politische Trägheit zu überwinden und die vor fünf Jahren vorgeschlagene Richtlinie rasch zu verabschieden;

7. fordert die Mitgliedstaaten auf, im Zusammenhang mit Diskriminierung am Arbeitsplatz den Zugang zu einer wirksamen und unabhängigen Justiz und zu außergerichtlichen Mechanismen zu verbessern, und weist darauf hin, dass diesbezüglich auch die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte in ihrem Bericht über den Zugang zur Justiz in Fällen von Diskriminierung in der EU schwerwiegende Mängel ermittelt hat;
8. ist der Ansicht, dass Diskriminierung in den Bereichen Beschäftigung und Beruf oftmals vielmehr eine Gruppe von Arbeitnehmern als einzelne Personen betrifft, weswegen die Möglichkeit eines kollektiven Rechtsschutzes eine wirksamere Lösung darstellen könnte;
9. fordert die Kommission auf, – wie in ihrem Arbeitsprogramm für 2012 vorgesehen – einen horizontalen Rahmen für kollektiven Rechtsschutz vorzuschlagen, damit mehrere Bürger, die Opfer derselben Form von Diskriminierung geworden sind, eine Sammelklage einreichen können, da Einzelklagen möglicherweise kein wirksames Mittel darstellen, um rechtswidrigen Praktiken ein Ende zu setzen oder eine Entschädigung zu erhalten; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass auch die beträchtlichen Hindernisse in Bezug auf die Zugänglichkeit, die Wirksamkeit und die Erschwinglichkeit solcher Einzelklagen berücksichtigt werden sollten;
10. ist besorgt über die intolerante Haltung, die einige Mitgliedstaaten in Bezug auf die Mobilität der Arbeitnehmer in der EU öffentlich geäußert haben, mit dem Ziel, die Rechte von Arbeitnehmern aus einigen neuen Mitgliedstaaten zu schwächen;
11. hält eine regelmäßige Prüfung dahingehend für notwendig, inwieweit die Mitgliedstaaten die Richtlinie und alle potenziellen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Diskriminierung einhalten;
12. nimmt Kenntnis von der jüngsten EU-weiten Umfrage der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte unter Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender-Personen, aus der hervorgeht, dass sich 20 % der Befragten, die in den zwölf Monaten vor der Umfrage erwerbstätig waren und/oder einen Arbeitsplatz suchten, diskriminiert fühlten, und dass sich 32 % in anderen Lebensbereichen als der Beschäftigung diskriminiert fühlten;
13. hebt hervor, dass einige Mitgliedstaaten nicht nur die Richtlinie zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung ablehnen, sondern Diskriminierung sogar gesetzlich verankern und damit dem Geist der EU-Verträge zuwiderhandeln;
14. weist darauf hin, dass Diskriminierung am Arbeitsplatz aufgrund der Religion oder der Weltanschauung in vielen Mitgliedstaaten weit verbreitet ist, insbesondere im Bildungswesen und im öffentlichen Gesundheitswesen, was nicht hinnehmbare Beschränkungen der Arbeitnehmerrechte zur Folge hat.

## ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

<b>Datum der Annahme</b>	9.7.2013
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+:                26 -:                3 0:                16
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Jan Philipp Albrecht, Roberta Angelilli, Rita Borsellino, Emine Bozkurt, Arkadiusz Tomasz Bratkowski, Salvatore Caronna, Philip Claeys, Carlos Coelho, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Ioan Enciu, Frank Engel, Cornelia Ernst, Tanja Fajon, H��l��ne Flautre, Kinga G��l, Kinga G��ncz, Nathalie Griesbeck, Sylvie Guillaume, Anna Hedh, Salvatore Iacolino, Sophia in 't Veld, Teresa Jim��nez-Becerril Barrio, Timothy Kirkhope, Juan Fernando L��pez Aguilar, Monica Luisa Macovei, Svetoslav Hristov Malinov, V��ronique Mathieu Houillon, Claude Moraes, Antigoni Papadopoulou, Georgios Papanikolaou, Jacek Protasiewicz, Carmen Romero L��pez, Judith Sargentini, Birgit Sippel, Csaba S��gor, Rui Tavares, Nils Torvalds, Kyriacos Triantaphyllides, Wim van de Camp, Axel Voss, Renate Weber, Josef Weidenholzer, Auke Zijlstra
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Mariya Gabriel, Stanimir Ilchev